Stadt Hennigsdorf

# Mitteilungsvorlage MV0008/2018

**Für die öffentliche Sitzung**

| Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | Datum |
|---|---|---|
| **Rechnungsprüfungsausschuss** | | **14.02.2018** |

**Einreicher: Bürgermeister**
vorgelegt von: **Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern**

**Betreff:** Stand der Haushaltsdurchführung I. Quartal 2018

**Mitteilungsinhalt:**

Die Verwaltung informiert den Rechnungsprüfungsausschuss über den aktuellen Stand der Haushaltsdurchführung.

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**
Am 06.12.2017 wurde die Haushaltssatzung 2018 (BV0097/2017 einschließlich des Änderungsantrages AN/BV0097/2017/01 mehrheitlich beschlossen. Aufgrund der genehmigungspflichtigen Teile (Investitionskredit) musste die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.
Wann die Genehmigung erteilt wird und die damit verbundene Bekanntmachung erfolgt, kann aus heutiger Sicht noch nicht mitgeteilt werden. Eine Entscheidung des Landkreises ist nicht vor Ende Februar 2018 zu erwarten.

Die Stadt Hennigsdorf befindet sich somit seit dem 01. Januar 2018 in der **vorläufigen Haushaltsführung.**

Seit Jahresbeginn ist nach der gesetzlichen Grundlage des § 69 BbgKVerf zu verfahren.
Die Vorschrift regelt in der Zeit ohne rechtsgültige Haushaltssatzung die vorläufige Haushaltsführung und räumt bis zur Bekanntmachung und damit Inkraftsetzung der Haushaltssatzung 2018 ein eingeschränktes Recht zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen und zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen ein.
Der im Entwurf aufgestellte Haushaltsplan 2018 bleibt in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung die haushaltswirtschaftliche Leitlinie und hat eine unverzichtbare Funktion als buchungstechnische Basis.

Gemäß § 69 Abs.1 BbgKVerf darf die Kommune
- Aufwendungen und Auszahlungen nur leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind;

- Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen nur beginnen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren.

Unter rechtlichen Verpflichtungen sind bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen zu verstehen, jedoch keine Beschlüsse der Gemeindevertretung.

Unaufschiebbar sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie eilbedürftig sind. Es wäre eine Unaufschiebbarkeit gegeben, wenn
- durch die Zahlungsverzögerung der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verletzt wird,
- der Kommune bzw. Dritten nachweislich ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder
- die Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich ist

Zu den Investitionsmaßnahmen ist noch zu ergänzen, dass eine Baumaßnahme als begonnen gilt, wenn eine vertragliche Bindung hinsichtlich des Beginns der Baumaßnahme in der Hauptsache eingegangen worden ist. Vorbereitungsmaßnahmen gelten noch nicht als Beginn der Maßnahme.

Die Vorprüfung einzelner Sachverhalte unter Berücksichtigung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen, obliegt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.

Für die Einhaltung der Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung ist die Kämmerin verantwortlich (§ 84 BbgKVerf).

Die Entwicklung der Steuern, allgemeinen Zuweisungen/ Zuschüsse und Umlagen per 01.02.2018 ist Anlage dieser Mitteilungsvorlage.

Die Entwicklung der Steuern, insbesondere bei den Gewerbesteuern im Jahresverlauf, bleibt abzuwarten.

**Anlagen:**
Sachstand per 01.02.2018

Hennigsdorf, 05.02.2018

gez. Th. Günther
Bürgermeister